



SO GEHEN SIE VOR: PRÜFEN SIE DIESE ANHÄNGIGEN VERFAHREN UND LEGEN SIE EINSPRUCH GEGEN IHREN STEUERBESCHEID EIN – MEHR IST NICHT NOTWENDIG

Aktenzeichen	Darum geht es in dem strittigen Sachverhalt	Für Sie relevant?
VI R 18/24	Verabschiedungsfeier als Arbeitslohn Dem BFH liegt die Frage zur Klärung vor, ob und in welchem Umfang die von einem Unternehmen in ihren Geschäftsräumen ausgerichtete Feierlichkeit anlässlich eines Wechsels im Amt des Vorstandsvorsitzenden Arbeitslohn beim ausscheidenden Vorstandsvorsitzenden darstellt.	☐
XI R 17/24	Erstattungsanspruch bei zu viel gezahlter Umsatzsteuer Verhandelt wird, ob sich unmittelbar aus Unionsrecht ein Anspruch gegen die Finanzbehörde auf Erstattung von zu viel gezahlter Mehrwertsteuer im Billigkeitswege auch bei Berufung der Vorlieferanten auf Verjährung des Anspruches auf Rechnungsberichtigung ableiten lässt.	☐
IX R 19/24	Werbungskosten bei Einzahlung in die Erhaltungsrücklage Der BFH hat zu klären, unter welchen Voraussetzungen Einzahlungen in die Erhaltungsrücklage bereits im Zeitpunkt des Abflusses (§ 11 Abs. 2 EStG) ertragsteuerlich sofort abzugsfähige Werbungskosten bei einer vermieteten Wohnung darstellen, unabhängig von der späteren Mittelverwendung.	☐
X R 7/24	Auflösung des Investitionsabzugsbetrags nach Einbringung Fraglich ist, inwiefern der in einem Einzelunternehmen gebildete Investitionsabzugsbetrag auf eine Kapitalgesellschaft übertragen werden kann, wenn das Einzelunternehmen in diese Kapitalgesellschaft zu Buchwerten nach § 20 UmwStG eingebracht wird.	☐
VIII R 10/24	Verdeckte Gewinnausschüttung bei Darlehensforderung Zu entscheiden ist, ob eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) bei Ausreichung eines Darlehens mit unsicherer Rückzahlung bereits dann angenommen werden kann, wenn der Ausfall der Ansprüche feststeht oder ob bereits bei Ausreichung des Darlehens mit unsicherer Rückzahlung ein Zufluss und damit eine vGA beim Gesellschafter anzunehmen ist.	☐
VIII R 19/24	Verdeckte Gewinnausschüttung bei Pensionszusage Den obersten Finanzrichtern liegen in diesem Zusammenhang gleich 2 Fragen zur Entscheidung vor: 1.) Muss im Hinblick auf das vereinbarte Pensionsalter bei einer wesentlichen Änderung der Pensionszusage nach der erstmaligen Zusage erneut geprüft werden, ob die Pensionszusage durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist? 2.) Löst die Auslagerung der Pensionsverpflichtung gegen Zahlung eines Einmalbetrags den Zufluss eines Vermögensvorteils in Form einer verdeckten Gewinnausschüttung aus (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EStG)?	☐
VIII R 13/24	Erste Tätigkeitsstätte Verhandelt wird, ob ein bestimmter Bezirk in einem Hafen eine großräumige Betriebsstätte darstellen kann, wenn sich alle Fahrstrecken in einem begrenzten Einzugsbereich befinden und eine Station als ortsfeste Einrichtung vorliegt.	☐